

REACH Statement

Bezugnehmend auf die REACH¹-Verordnung (EG) 1907/2006 wird bestätigt, dass die Sirona Dental Systems GmbH keine Substanzen oder Mixturen herstellt.

Die hergestellten Produkte setzen keinerlei Substanzen beabsichtigt frei. Produkte der Sirona Dental Systems GmbH unterliegen keiner Registrierungs- oder Zulassungspflicht nach (EG) 1907/2006.

Um die sichere Verwendung von Produkten der Sirona Dental Systems GmbH gewährleisten zu können, wurden alle Zulieferer aktiv aufgefordert, ihrer SVHC² Informationspflicht gemäß Artikel 33 der REACH¹-Verordnung nachzukommen.

Als Ergebnis dieser Sorgfaltsprüfung und dem Abgleich mit der ECHA-Kandidatenliste wurde festgestellt, dass folgende als SVHC² klassifizierte Substanzen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent in unseren Produkten vorhanden sein können.

SVHC-Substanz	Andere Namen	CAS Nr.
Dioctylzinnbis(2-ethylhexylthioglycolat)	DOTE	15571-58-1
Trixylylphosphat	Phenol	25155-23-1
Bis(2-ethylhexyl)phthalat	DEHP	117-81-7
Feuerfeste keramische Aluminosilikatfasern	-	-
4,4'-Isopropylidenediphenol	Bisphenol A; BPA	80-05-7
Blei	-	7439-92-1
Perfluorhexansulfonsäure und ihre Salze	PFHxS	355-46-4
Blei-Zirkonat-Titanat	Bleitanzirkonoxid	12626-81-2
Ethylenglycoldimethylether	EGDME	110-71-4

Das Vorhandensein dieser Substanzen in Produkten stellt bei bestimmungsgemäßem Gebrauch weder eine Gefahr für Mensch noch Umwelt dar.

Produkte der Sirona Dental Systems GmbH halten die in Anhang XVII der REACH¹-Verordnung genannten Substanzbeschränkungen ein.

Die oben genannte Erklärung dient dazu, die von REACH in Artikel 33 genannten Kommunikationsanforderungen zu erfüllen.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne unter sirona@intertek.com zur Verfügung.

¹Restriction, Evaluation and Authorization of Chemicals

²Substances of very high concern, besonders besorgniserregende Substanzen